

Rödl & Partner

18. WIRTSCHAFTSPRÜFERTAG DIGITAL

STARUG - UNSER INTERDISZIPLI-
NÄRES BERATUNGSANGEBOT

Dr. Campos Nave, Horst Grätz, Isabelle Pernegger
Nürnberg, 29. April 2021



AUDIT
EXCELLENCE

The logo features the word 'AUDIT' in large, bold, multi-colored letters (A: teal, U: blue, D: yellow, I: red, T: red) above the word 'EXCELLENCE' in smaller, multi-colored letters (E: red, X: yellow, C: teal, E: blue, L: red, L: yellow, E: teal, N: blue, C: red, E: yellow). A small red '2' is positioned above the second 'L' in 'EXCELLENCE'.

AGENDA

1	Alter Wein in neuen Schläuchen?
2	StaRUG – Geschäftsübergreifender Beratungsansatz
3	Geschäftsführung in der Krise
4	Umsetzung der Risikofrüherkennung
5	Unterstützung beim Risikofrüherkennungsprozess
6	Schnittstellen in der konkreten Beratung
7	Schnittstellen im Einzelnen
8	IT-Umsetzung durch Business Analytics und Dashboard

1 ALTER WEIN IN NEUEN SCHLÄUCHEN?

Inkrafttreten KonTraG:

- Präzisierte Vorschriften in HGB, AktG, insb. §91 Abs. 2 AktG, § 93 AktG
- Das KonTraG verpflichtet zur Einführung und zum Betreiben eines unternehmensweiten Früherkennungssystems für Risiken (**RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM**)

01.05.1998

20.06.2019

EU-RL über
Restrukturierung
und Insolvenz

Februar/ März 2020



Beginn
Corona-Pandemie in
Deutschland

18.09.2020

Gesetzentwurf des
Bundesministeriums für
Justiz und Verbraucherschutz
zur Fortentwicklung des
Sanierungs- und
Insolvenzrechts (SanInsFoG)

Regierungsentwurf
des Gesetzes zur
Fortentwicklung des
Sanierungs- und
Insolvenzrechts
(SanInsFoG)

14.10.2020

17.12.2020

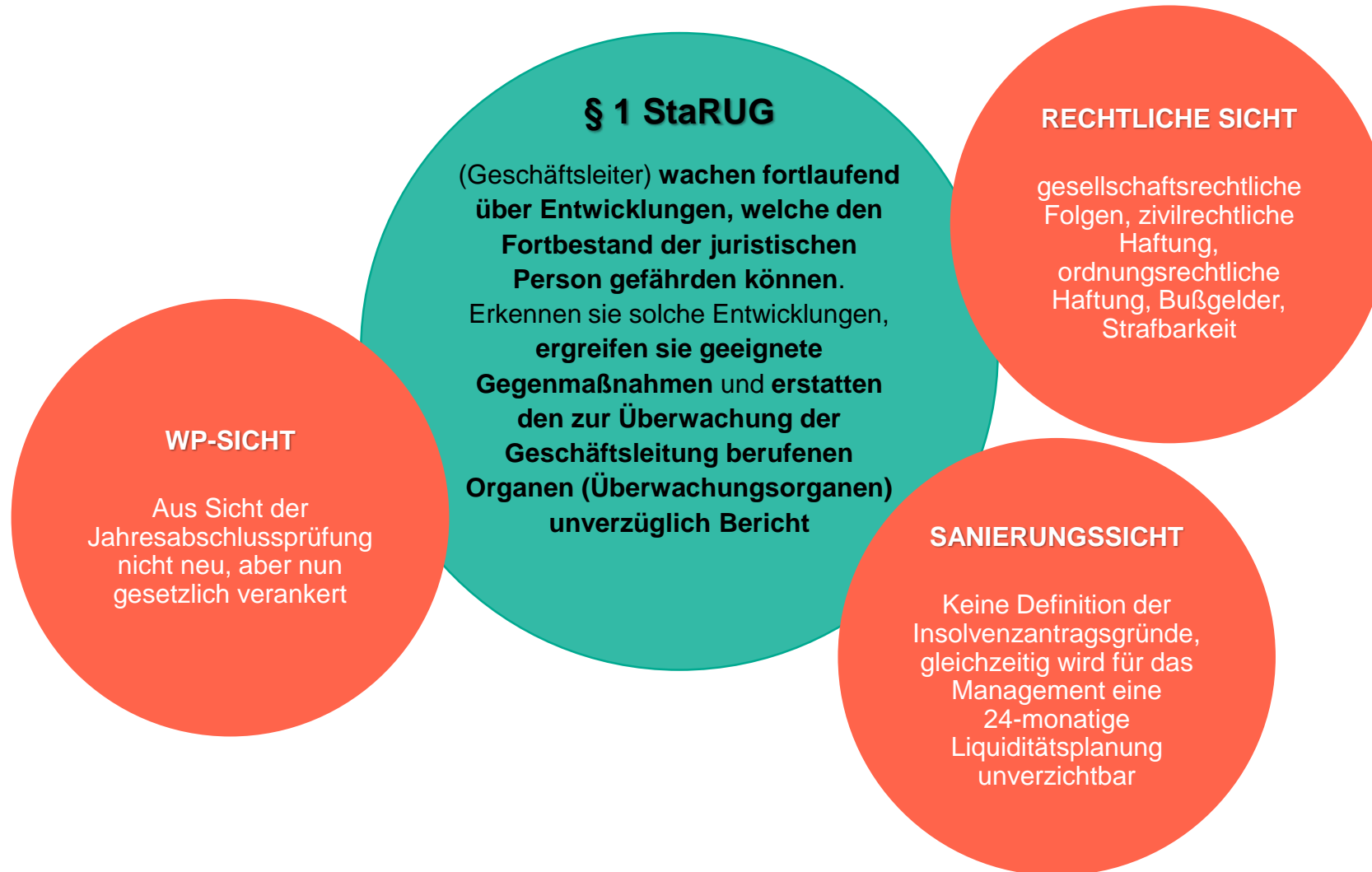
- Beschluss des Bundestags
zum SanInsFoG
- BGBl. I S. 3256 vom
29.12.2020

Inkrafttreten StaRUG
Was bleibt?
Risikomanagement ist
– immer Chefsache!
– unabhängig von
Firmierung

01.01.2021

2 STARUG – GESCHÄFTSÜBERGREIFENDER BERATUNGSANSATZ

UNTERSCHIEDLICHE BLICKWINKEL – EIN SZENARIO!



3 GESCHÄFTSFÜHRUNG IN DER KRISE

1. Die Pflicht zur Überwachung der Insolvenzantragspflicht beinhaltet grundsätzlich:

Überwachung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Prüfung des Vorliegens eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 InsO

Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement

REINES (UNTERNEHMERISCHES) BAUCHGEFÜHL IST NICHT MEHR AUSREICHEND!

2. Geschäftsführer kann dem Schuldvorwurf nur dadurch entgehen, wenn:

er vorträgt und beweist, dass er die finanzielle Lage bzw. die Verhältnisse der Gesellschaft nicht erkennen konnte

er alle der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers entsprechenden Maßnahmen, einschließlich der Einholung fachlichen Rates von dritter Seite, eingehalten hat

4 UMSETZUNG DER RISIKOFRÜHERKENNUNG

GRUNDSÄTZLICH SIND ZWEI EBENEN ZU DIFFERENZIEREN:

Prozessuale
Management-Ebene

- Wie stimmt sich die Geschäftsführung untereinander ab?
- Wie erfolgt die Dokumentation?
- Welche Berichtsstränge gibt es z.B. zum Beirat / Aufsichtsrat

- Wie erfolgt die Unternehmensplanung?
- Welche Details werden regelmäßig verfolgt, überprüft und angepasst?
 - Welche Relevanz haben Szenarien für das Geschäftsmodell?

Finanzwirtschaftliche
Interpretation

5 UNTERSTÜTZUNG BEIM RISIKOFRÜHERKENNUNGSPROZESS

DER RISIKOFRÜHERKENNUNGSPROZESS IST DIE SCHNITTSTELLE FÜR WEITEREN BERATUNGSBEDARF BEIM MANDANTEN

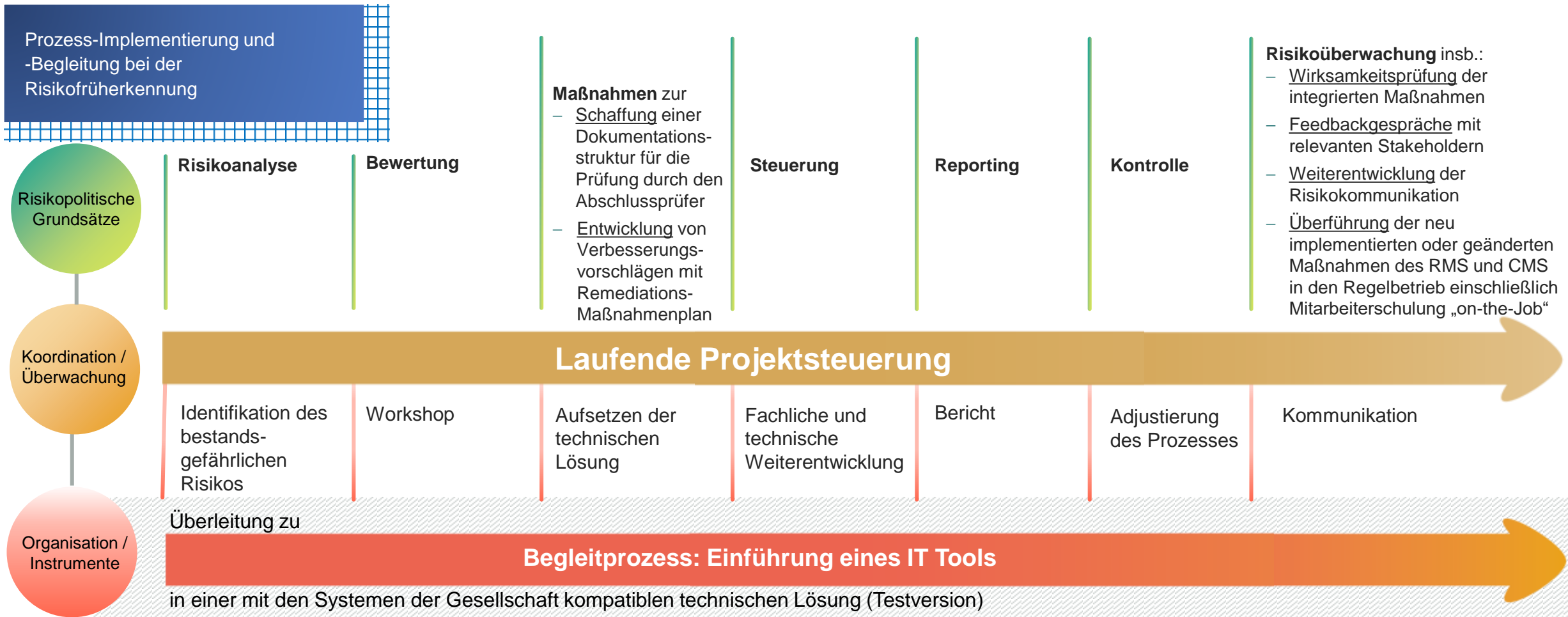
Prozess-Implementierung und -Begleitung bei der Risikofrüherkennung

Begleitung / Implementierung / Aktualisierung von Governance und Compliance

Begleitung der Unternehmensplanung anhand von Kennzahlenmonitoring und Liquiditätssteuerung unter Einsatz der Werkzeuge aus dem StaRUG

Einführung von Business Analytics und Dashboards

6 SCHNITTSTELLEN IN DER KONKRETEN BERATUNG



In den Phasen der Maßnahmenenergreifung sowie Kontrollen und Risikoüberwachung bestehen **SCHNITTSTELLEN** zu den Rechtsanwälten und den Sanierungsexperten

7 SCHNITTSTELLEN IM EINZELNEN

- ✓ Überprüfung der Governance zur Managementprotection (Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen)
- ✓ Formulierung von Guidelines / Hilfestellung bei Compliance – Umsetzung und Roll-out
- ✓ Risikobewertung aus strafrechtlicher Sicht

Begleitung / Implementierung /
Aktualisierung von Governance
und Compliance

SCHNITTSTELLE zu Sanierungsexperten, Wirtschaftsprüfung und IT

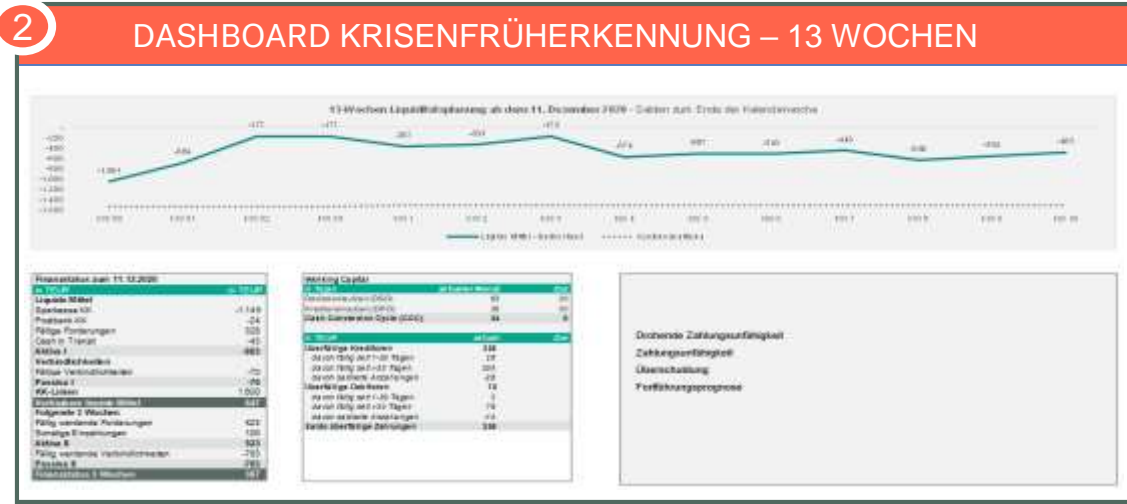
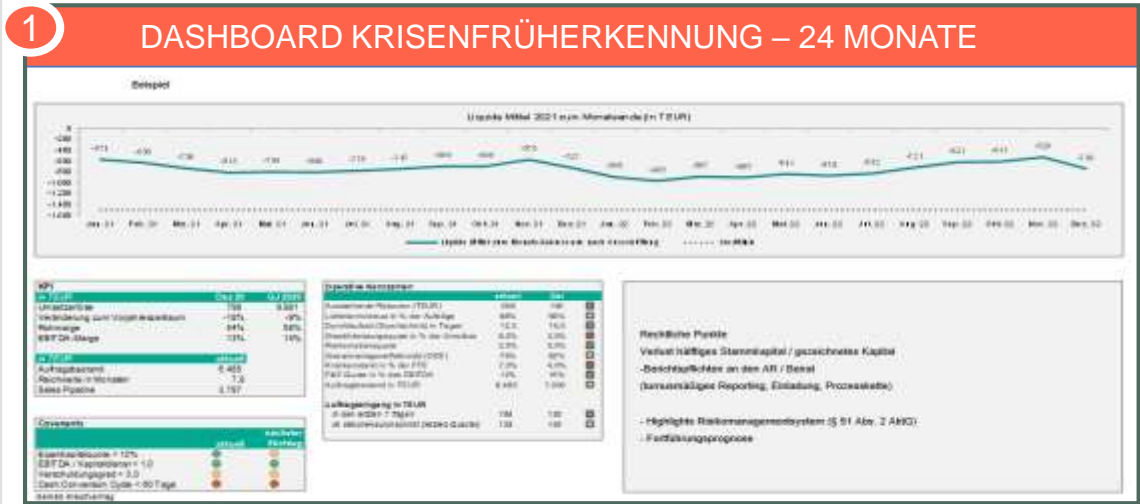
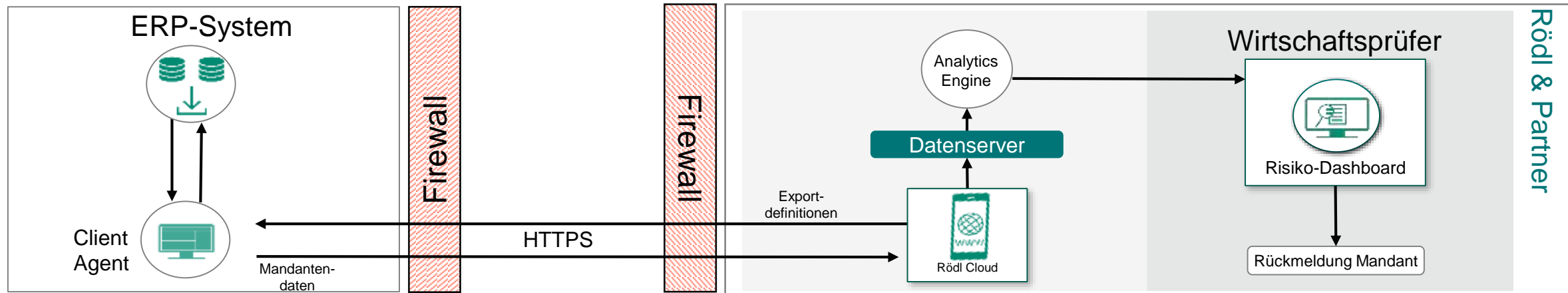
7 SCHNITTSTELLEN IM EINZELNEN

- ✓ Prüfung, ob überhaupt Ansatzpunkte des Sanierungsbedarfs bestehen
- ✓ Definition des Sanierungsziels und der Sanierungstiefe
- ✓ Einsatz dieser Sanierungs-Tools zur Erreichung des vereinbarten Ziels

Begleitung der Unternehmensplanung anhand von Kennzahlen-Monitoring und Liquiditätssteuerung unter Einsatz der Werkzeuge aus dem StaRUG

SCHNITTSTELLEN zur Rechtsberatung im Rahmen der Ergreifung dieser Maßnahmen (z.B. Arbeitsrecht), zur Wirtschaftsprüfung aufgrund Auswirkung für diese und unterstützt in der Analyse durch die IT-Tools

8 IT-UMSETZUNG DURCH BUSINESS ANALYTICS UND DASHBOARD



Einführung von Business Analytics und Dashboards

9 ANSPRECHPARTNER



DR. JOSÉ CAMPOS NAVE

Geschäftsführender Partner
EMBA (Accounting & Controlling)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

T +49 6196 76114 702
M +49 174 9218333
jose.campos-nave@roedl.com



HORST GRÄTZ

Partner
Rechtsanwalt

T +49 911 9193 1610
M +49 160 2818242
horst.graetz@roedl.com



ISABELLE PERNEGGER

Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
planung und Restrukturierung
(DStV e.V.)
IT Auditor (IDW)
Diplomkauffrau

T +49 911 9193 3381
M +49 151 4676 0062
isabelle.pernegger@roedl.com